

An die  
Stadtwerke Kusel GmbH  
Lehnstraße 32  
66869 Kusel

**Anmeldung** für:  
H&H-Verbrauchermesse  
vom 16. bis 18. März 2012

Bitte mit Maschine oder in Blockschrift ausfüllen!

Firma .....	Geschäftsführung .....
.....	Sachbearbeiter .....
.....	Vorwahl ..... Telefon..... Fax.....
Straße .....	Betriebsart .....
PLZ/Ort .....	.....
Branche .....	.....
Abweichende Rechnungsanschrift: .....	

**Benötigte Ausstellungsfläche:**

Im Messezelt (beheizt): ..... m lang (mind.3m) ..... m tief ..... m hoch = ..... m<sup>2</sup> - (ganze Meter)  
Im Messezelt (unbeheizt): ..... m lang (mind.3m) ..... m tief ..... m hoch = ..... m<sup>2</sup> - (ganze Meter)  
Im Zelt (beheizt) beträgt der Preis pro m<sup>2</sup> Standfläche 35 €  
(Zur Beachtung: Es sind keine Trennwände zwischen den Ständen vorhanden. Ein zentraler Geschirrspüler wird bereit gestellt)  
In der Aussenanlage benötigen wir folgende Fläche: ..... m mal ..... m = ..... m<sup>2</sup>  
Der Preis im Aussenbereich beträgt pro m<sup>2</sup> Stellfläche 10,00 €. (ab 100 m<sup>2</sup>: 8,00 €/m<sup>2</sup>)  
**Die Vergabe der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen!**

Technische Bedarfsmeldung: Wir benötigen voraussichtlich:

230 V bis 2 kW (einschl. 1 Steckdose) pro Steckdose mehr 15 €	Kosten 100 € Anzahl Steckdosen 230 V .....Stück
230 V bis 3,5 kW (einschl. 1 Steckdose) pro Steckdose mehr 15 €	Kosten 150 € Anzahl Steckdosen 230 V .....Stück
400 V Starkstrom bis 5 kW (einschl. 1 Steckdose) pro Steckdose mehr 15 €	Kosten 150 € Anzahl Steckdosen 400 V .....Stück

Bitte gewünschte Anschlussart und Steckdosenzahl eintragen. 8 Tage vor Messebeginn ist eine Änderung nicht mehr möglich! – Höhere Anschlusswerte müssen gesondert bei uns angefordert werden.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ich möchte den Vortragsraum nutzen:  nein  ja für eine Produktvorstellung  
 ja für einen Fachvortrag,  
Thema: \_\_\_\_\_  
Ich benötige einen Internet-Anschluss (WLAN)  ja  nein

Bitte dieses Anmeldeformular ausgefüllt umgehend an obige Adresse zurücksenden.  
Der Vertrag wird Ihnen danach rechtzeitig zugestellt.

Wir melden unsere Teilnahme an der H&H-Verbrauchermesse 2011 an und erwarten den Vertrag für die benötigte Ausstellungsfläche. Die Ausstellungsbedingungen auf Seite 2 haben wir bereits zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# Ausstellungsbedingungen

§ 1

Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Stadtwerke Kusel GmbH (im Nachfolgenden SWK genannt), Geschäftsführung: Friedrich Beck

§ 2

Öffnungszeiten und Ausstellungsort: siehe Beiblatt zur Messeordnung

§ 3

Standzuweisungen erfolgen durch SWK. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang des Rechnungsbetrages beim Aussteller gültig. SWK ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt SWK übernommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen oder Gründen des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung durch SWK.

§ 4

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§ 5

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis eine halbe Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein.

§ 6

Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne weitere An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene m<sup>2</sup> wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Eventuelle Beschädigungen an Zeltwänden, Trennwänden, Fussböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 7

Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben im Beiblatt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss der SWK vor Aufbau bekannt gegeben werden.

§ 8

Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der im Beiblatt angegebenen Fristen beendet sein.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn SWK den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist. Die SWK verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem dazu verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 10

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der SWK an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die SWK haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 11

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann

der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 12

Die SWK versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die SWK nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 13

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der SWK ermächtigt sind.

§ 14

Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest laut Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die SWK kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 15

Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Das Verteilen von Werbematerial auf dem Messegelände ist nur Ausstellern gestattet.

§ 16

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

§ 17

Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die SWK berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der SWK oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen der höheren Gewalt oder aufgrund von der SWK nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragende Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§ 18

Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die SWK ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der SWK oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 19

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§ 20

Die tägliche Warenlieferung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.

§ 21

Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Messeordnung. Die SWK übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der SWK bestätigt werden.

§ 22

Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§ 23

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§ 24

Gerichtsstand für alle Rechtsstrietigkeiten ist Kusel. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.